

RS OGH 1993/12/21 5Ob572/93, 2Ob73/94, 5Ob2101/96y, 10Ob2028/96z, 7Ob2324/96g, 3Ob5/97z, 1Ob70/99x,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.12.1993

Norm

ZPO §281a

ZPO §488 Abs4

Rechtssatz

Bei richtiger Würdigung der den Parteien durch§ 488 Abs 4 ZPO verbrieften Verfahrensrechte setzt die Rechtswirksamkeit eines Einverständnisses mit der Verlesung von Protokollen über unmittelbare Beweisaufnahmen voraus, daß bei den Parteien Klarheit über die als bedenklich erachtete oder vermißte Feststellung besteht. Nur dann können sie entscheiden, ob sie ihren Standpunkt in der betreffenden Tatfrage bereits als fest genug erachteten oder ihn noch durch den Eindruck einer unmittelbaren Beweisaufnahme erhärten wollten.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 572/93
Entscheidungstext OGH 21.12.1993 5 Ob 572/93
- 2 Ob 73/94
Entscheidungstext OGH 27.10.1994 2 Ob 73/94
- 5 Ob 2101/96y
Entscheidungstext OGH 21.05.1996 5 Ob 2101/96y
Vgl auch
- 10 Ob 2028/96z
Entscheidungstext OGH 25.06.1996 10 Ob 2028/96z
- 7 Ob 2324/96g
Entscheidungstext OGH 26.02.1997 7 Ob 2324/96g
- 3 Ob 5/97z
Entscheidungstext OGH 23.04.1997 3 Ob 5/97z
- 1 Ob 70/99x
Entscheidungstext OGH 29.06.1999 1 Ob 70/99x
- 1 Ob 17/99b
Entscheidungstext OGH 27.08.1999 1 Ob 17/99b

Veröff: SZ 72/129

- 1 Ob 241/99v

Entscheidungstext OGH 27.10.1999 1 Ob 241/99v

Beisatz: Die Nichteinhaltung der Vorschriften des § 488 Abs 4 ZPO in Verbindung mit § 281a ZPO begründet nur dann eine erhebliche Mängelhaftigkeit des Berufungsverfahrens, wenn das Berufungsgericht aufgrund einer mangelhaften Beweiswiederholung oder mangelhaften Verfahrensergänzung von den Feststellungen der ersten Instanz abweichende und für die rechtliche Beurteilung relevante Feststellungen trifft. (T1)

- 9 ObA 220/99i

Entscheidungstext OGH 26.01.2000 9 ObA 220/99i

Beis wie T1; Beisatz: Gegen die Bestimmung des § 488 Abs 4 ZPO wird auch verstossen, wenn das Berufungsgericht zwar die für einen Prozessstandpunkt sprechenden Aussagen unmittelbar aufnimmt, sich jedoch mit der Verlesung der für den anderen Standpunkt entsprechenden Aussagen begnügt. (T2)

- 8 ObA 30/02y

Entscheidungstext OGH 21.02.2002 8 ObA 30/02y

- 10 Ob 2/03x

Entscheidungstext OGH 16.09.2003 10 Ob 2/03x

Vgl; Beisatz: Gibt das Berufungsgerichtbekannt, dass es die Beweisergänzung zu einem eindeutigen Beweisthema vorzunehmen gedenkt und war das Unterbleiben von Feststellungen zu diesem Streitpunkt Gegenstand der Rechtsrüge in der Berufung, wozu auch in der Berufungsbeantwortung Stellung genommen wurde, dann war von vornherein klar, dass das Berufungsgericht vom Erstgericht darüber nicht getroffene Feststellungen für rechtlich erheblich hält. (T3)

- 3 Ob 68/04b

Entscheidungstext OGH 29.06.2004 3 Ob 68/04b

Vgl auch; Beis wie T3 nur: Gibt das Berufungsgerichtbekannt, dass es die Beweisergänzung zu einem eindeutigen Beweisthema vorzunehmen gedenkt und war das Unterbleiben von Feststellungen zu diesem Streitpunkt Gegenstand der Rechtsrüge in der Berufung, dann war von vornherein klar, dass das Berufungsgericht vom Erstgericht darüber nicht getroffene Feststellungen für rechtlich erheblich hält. (T4)

- 5 Ob 227/05a

Entscheidungstext OGH 21.03.2006 5 Ob 227/05a

Beis wie T1

- 7 Ob 100/17g

Entscheidungstext OGH 05.07.2017 7 Ob 100/17g

Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0040339

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at